

Der Proviant des nach Genügsamkeit Strebenden – eine Kurzfassung von Al-Muqni'

زاد المستقنع في اختصار المقنع

Von Šarafud-Dīn Mūsā Ibn 'Aḥmad Ibn Mūsā 'Abun-Nağā Al-Ḥağğāwī, gest. 960.

Im Namen Allāhs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Allāh gebührt nicht aufhörender Lob. (Ihm gebührt) die beste Form, auf die man Ihn loben sollte. Allāhs Ṣalāh und Salām seien auf dem besten aller Auserwählten – Muḥammad -, ebenso auf seiner Anhängerschaft, seinen Gefährten und jedem, der (Allāh auf vollkommene Weise) dient.

Folgendes: Dies ist eine Kurzfassung des Fiqh-(Buches) Al-Muqni' des 'Imām Al-Muwaffaq 'Abū Muḥammad. Es wird eine Ansicht erwähnt; sie ist die richtigste innerhalb des Maḏhab von 'Aḥmad. Manche, selten eintreffende Angelegenheiten habe ich weggelassen, und (andere), wesentliche, hinzugefügt. Der Eifer (der Menschen) hat nachgelassen und die Ursachen, die einem vom eigentlichen Ziel abhalten, haben sich vermehrt. Trotz ihres kleinen Umfangs, umfasst sie so viel, dass man sie nicht ausweiten braucht.

Außer durch Allāh gibt es keine Zustandsänderung und keine Kraft. Er ist unsere Genüge und ein volltrefflicher Sachverwalter.

Ṭahārah (Reinigung)

Sie ist die Entfernung von Ḥadaṭ - und was dazu gehört - und die Beseitigung von Ḥabaṭ.

Es gibt drei Sorten von Wasser:

(1) ṭahūr: außer diesem entfernt kein anderes (Wasser) den Ḥadaṭ und die vorübergehende Nağāsah. Es ist jene, die noch so ist, wie sie erschaffen wurde.

Sollte es sich durch etwas verändert haben, das sich (damit) nicht vermischt, wie Stückchen Kampfer, Fett, Meeressalz, oder sollte es mit Nağāsah erhitzt worden sein, ist es makrūh.

Hat es sich durch Stillstehen verändert oder durch eine Sache, von der das Wasser nur schwer abgehalten werden kann, wie z. B. Pflanzen, die darin wachsen, Blätter von Bäumen, die Nähe eines verendeten Tieres, oder wurde es durch die Sonne erhitzt oder durch etwas, was ṭāhir ist, ist es nicht makrūh.

Wird es für eine Ṭahārah verwendet, welche mustaḥabb ist, wie für die Erneuerung des Wuḍū', den Ġusl am Freitag, einem zweiten oder dritten Waschdurchgang, ist es makrūh.

Hat es zwei Qullah erreicht - d. h. es ist viel, ungefähr 500 irakische Raṭl - und eine Naḡāsah, andere als menschlicher Urin oder sein flüssiger Stuhl, hat sich damit vermischt, ohne es zu verändern, oder es vermischt sich Urin oder Stuhl und es ist schwer dies zu entfernen, wie die Wasserleitungen auf den Wegen nach Makkah, so ist es ṭahūr.

Wenig ṭahūr, mit dem eine Frau für eine vollkommene Ṭahārah aufgrund von Ḥadaṭ alleine war, entfernt den Ḥadaṭ eines Mannes nicht.

Sollte sich sein Geschmack, seine Farbe oder sein Geruch verändern durch Aufkochen, oder durch etwas, das hineingefallen ist, oder hat man mit wenig davon Ḥadaṭ entfernt, oder hat man seine Hand eingetaucht, nachdem man vom nächtlichen Schlaf aufgewacht ist, der den Wuḍū' annulliert, oder es war der letzte Waschgang, der die Naḡāsah entfernt hat, dann ist es ṭāhir.

Naḡis(-Wasser) ist das, was sich durch eine Naḡāsah verändert hat, damit in Berührung gekommen ist und (das Wasser) wenig war, oder wenn es die Stelle der Naḡāsah verlässt, noch bevor sie (die Naḡāsah) weg ist.

Wenn Naḡis-Wasser viel Ṭahūr hinzugefügt wird - abgesehen von Erde u. ä. -, oder viel Naḡāsah sich selbst verändert hat, oder sie (die Naḡāsah) wurde davon entfernt und hiernach bleibt noch viel (Wasser) übrig, das unverändert ist, dann ist es ṭāhir.

Ist man sich unsicher, ob Wasser - oder anderes - naḡis oder ṭahūr ist, baut man auf Gewissheit auf.

Wenn man Ṭahūr von Naḡis nicht unterscheiden kann, ist beides zu verwenden ḥarām und man untersucht es nicht. Für den Tayammum ist es auch keine Bedingung, beides zuerst auszukippen oder zusammenzuschütten.

Sollte man es nicht von Ṭāhir unterscheiden können, vollzieht man den Wuḍū' ein einziges Mal, indem man einmal vom einen und einmal vom anderen schöpft und ein einziges Ṣalāh verrichtet.

Sollte man Ṭāhir- von Naḡis- oder Ḥarām-Kleidern nicht unterscheiden können, betet man in jedem Kleid genau so oft wie die Anzahl der Naḡis- (oder Ḥarām) -Kleider und fügt noch ein Ṣalāh hinzu.

Gefäße

Jedes Ṭāhir-Gefäß, selbst wenn es teuer wäre, ist erlaubt zu besitzen und zu verwenden, ausgenommen davon sind Gold-, Silbergefäße und solche, die mit einem von beiden geflickt worden sind: So etwas ist verboten zu besitzen und zu verwenden. Das gilt auch für Frauen. Die Ṭahārah daraus ist gültig. Ausgenommen ist eine kleine, mit Silber geflickte Stelle, sofern man dies braucht. Es ist makrūh unnötigerweise damit direkt in Kontakt zu treten.

Die Gefäße von Kāfir sind erlaubt, selbst wenn ihre Opfertiere nicht erlaubt sind; dasselbe gilt für ihre Kleider, sofern man nichts über ihren Zustand weiß.

Die Haut eines verendeten Tieres wird durch Gerben nicht ṭāhir. Erlaubt zu verwenden ist sie nach dem Gerben in Bezug auf Trockenes, sofern es sich um ein Tier handelt, das zu Lebzeiten ṭāhir war. Die Knochen, Milch und alle Teile eines verendeten Tieres sind naḡis, ausgenommen davon sind die Haare und Ähnliches. Und was von einem Lebendigen getrennt wurde, ist genauso zu behandeln, wie wenn es verendet wäre.

Nach Notdurft reinigen (Istinḡā')

Es ist mustaḥabb, wenn man den Abort betreten will „Im Namen Allāhs! Ich suche Zuflucht bei Allāh vor den männlichen und weiblichen Satanen!“ zu sagen, und nach dem Verlassen „Deine Vergebung! Alles Lob gebührt Allāh, der das Übel von mir genommen und mir Wohlbefinden geschenkt hat!“, mit dem linken Fuß zuerst zu betreten und beim Hinausgehen mit dem Rechten, im Gegenteil zum Betreten der Moschee und beim (Ausziehen) von Schuhen. (Mustaḥabb ist es ebenfalls) sich auf sein linkes Bein zu stützen, sich im Freien zu entfernen, sich (vor den Blicken anderer) zu schützen, für den Urin einen lockeren Boden zu wählen, sich nach dem Urinieren mit links abzuwischen, indem man vom Anfang des Gliedes bis zur Eichel dreimal fährt, es dreimal schüttelt und sich zum Reinigen wegbewegen, wenn man befürchtet, Verunreinigung abzubekommen.

Es ist makrūh dort mit einer Sache einzutreten, auf der sich der Name Allāhs, der Erhabene, befindet, es sei denn aufgrund eines Erfordernisses, Kleider abzulegen, noch bevor man sich dem Boden nähert, dort zu reden, in eine Erdspalte oder Ähnliches zu urinieren, das Geschlechtsteil mit rechts anzufassen, mit der selbigen den Istinḡā' oder Istiḡmār durchzuführen und die Sonne und den Mond anzupeilen.

Es ist ḥarām, sich außerhalb eines Gebäudes der Qiblah mit der Vorder- oder Rückseite zuzuwenden, länger als nötig zu bleiben, auf einem Weg, in einem nützlichen Schatten zu urinieren und unter einem Baum, der Früchte hat.

Man führt den Istiğmār, danach mit Wasser den Istinğā' durch. Der Istiğmār genügt, sofern das Ausgetretene nicht die gewohnte Stelle überschreitet.

Bedingungen für Istiğmār mit Steinen und Ähnlichem sind, dass es ṭāhir ist, reinigend, weder Knochen, noch Dung, noch Nahrung, noch etwas Angesehenes, noch etwas, das mit einem Tier in Verbindung steht.

Bedingung ist, dass man mindestens dreimal wischt, so dass (die Stelle) sauber ist, selbst wenn dies mit einem mehrkantigen Stein geschieht.

Es ist Sunnah, bei ungerader Anzahl zu stoppen.

Der Istinğā' ist aufgrund jeder Sache, die austritt, Wāğib, es sei denn es handelt sich um Wind. Der Wuḍū' und Tayammum vorher ist ungültig.

Siwāk und Handlungen des Wuḍū' gemäß der Sunnah

Den Siwāk –nicht den Finger oder ein Tuchfetzen- mit einem weichen Zweig, der reinigend wirkt und weder schadet, noch zerfällt zu verwenden, ist zu jeder Zeit Sunnah, abgesehen vom Fastenden nach der Mittagszeit. Besonders vor dem Gebet, nach dem Aufwachen und wenn der Mundgeruch sich verändert hat, soll man ihn durchführen. Man führt den Siwāk horizontal durch, indem man von der rechten Seite des Mundes beginnt. Man trägt (auf seine Haare) alle paar Tage Öl auf und Kuḥl in die Augen in ungerader Anzahl.

Die Tasmiyah beim Wuḍū' ist Wāğib, sofern man daran denkt.

Die Beschneidung ist Wāğib, sofern man keine Angst um sich selbst hat. Der Qaza' ist makrūh.

Zu den Sunnah-Handlungen des Wuḍū' gehört der Siwāk, die Hände dreimal zu waschen - Pflicht ist es aufgrund nächtlichem Schlaf, der den Wuḍū' annulliert -, mit dem Ausspülen des Mundes zu beginnen, danach die Nase auszuspülen, beides intensiv durchzuführen, sofern man nicht am Fasten ist, den dichten Bart und die Finger zu durchfahren, mit rechts zu beginnen, für die beiden Ohren neues Wasser zu schöpfen und die zweite und dritte Waschung.

Die Farḍ-Handlungen des Wuḍū' und seine Art und Weise

Die Farḍ-Handlungen sind sechs: Gesicht, Mund, Nase –sie gehört dazu-, beide Hände waschen, Kopf streichen, wobei die beiden Ohren dazu gehören, die beiden Füße

waschen, die Reihenfolge, Muwālāh: d. h. die Waschung eines Körperteils nicht so lange hinauszögern, bis das vorige getrocknet ist.

Die Absicht ist Bedingung für die Reinigung nach allen Ḥadaṭ. Man beabsichtigt die Entfernung des Ḥadaṭ oder die Reinigung für alles, was man ohne sie nicht tun darf.

Sollte man beabsichtigen etwas zu tun, wofür die Ṭahārah Sunnah ist, wie z. B. das Lesen oder eine Sunnah-Erneuerung (des Wuḍū'), wobei man vergessen hat, dass man Muḥḍiṭ ist, ist er (der Ḥadaṭ) entfernt.

Beabsichtigt man einen Sunnah-Ġusl, genügt er auch für einen Wāğib-Ġusl. Umgekehrt gilt dasselbe. Sollten sich mehrere Ḥadaṭ angesammelt haben, aufgrund derer man den Wuḍū' oder den Ġusl vollziehen muss, sind alle Ḥadaṭ entfernt, wenn man mit der Ṭahārah einen davon zu entfernen beabsichtigt.

Man muss sie zu Beginn der ersten Wāğib-Handlung, nämlich die Tasmiyah, fassen. Sunnah ist sie, zu Beginn der ersten Sunnah-Handlung zu fassen, sofern es davon einer Wāğib-Handlung gibt. (Ebenso ist es Sunnah), an sie während des gesamten (Wuḍū') zu denken. Die Absicht beizubehalten ist hingegen Wāğib.

Die Art und Weise des Wuḍū': Man beabsichtigt, dann spricht man die Basmalah, dann wäscht man seine beiden Hände dreimal, dann spült man seinen Mund, die Nase aus und man wäscht sein Gesicht vertikal betrachtet ab Haaransatz der Kopfhare bis zur Senkung der beiden Kieferknochen und dem Kinn, horizontal vom einen bis zum anderen Ohr. (Ebenso wäscht man) davon alle dünnen Haare, die Front von dichten Haare zusammen mit den davon Hinunterhängenden. (Dann wäscht man) seine beiden Hände bis zu den Ellbogen, dann streicht man über seinen gesamten Kopf inklusive der beiden Ohren ein einziges Mal. Dann wäscht man seine beiden Füße bis zu den Fußknöcheln. Bei unvollständigen Gliedmaßenmaßnahmen wäscht man den übriggebliebenen Farḍ-Teil. Sollte ein (Gliedmaß) ab dem Gelenk fehlen, wäscht man den Kopf dessen Stütze. Hiernach hebt man seinen Blick zum Himmel und spricht, was überliefert worden ist. Es ist mubāḥ, einer Person (beim Wuḍū') zu helfen und man darf seine Körperteile trocknen.

Streichen (Mash) über Ledersocken

Erlaubt ist es vierundzwanzig Stunden lang, für Reisende drei volle Tage. (Die Zeit beginnt nach dem Anziehen ab dem Ḥadaṭ. (Man streicht) über Ṭāhir-(Socken), die mubāḥ sind, den Farḍ-Teil abdecken, alleine am Fuß kleben, obgleich es sich um Leder- oder dicke Wollsocken handelt u. ä. (Ebenso darf) ein Mann über den Turban streichen, der entweder um das Kinn gewickelt ist oder ein Endstück hat. (Man darf auch über) Frauenkopftücher (streichen), die um die Kehle gewickelt sind. (All dies gilt) für den kleinen Ḥadaṭ. (Man darf auch) so viel wie nötig über Schienen (streichen), selbst im

Falle des großen (Ḥadaṭ), solange bis sie entfernt werden, sofern man (alles) nach vollkommener Ṭahārah angelegt hat.

Wer auf der Reise streicht, danach Muqīm wird oder umgekehrt oder sich nicht sicher ist, wann er damit begonnen hat, streicht man (so lange) wie ein Muqīm. Und sollte man Muḥdiṭ werden und danach abreisen, noch bevor man gestrichen hat, streicht man (so lange) wie ein Reisender.

Weder streicht man über Mützen, gewickelte Tücher, etwas, das vom Fuß herabfällt oder wenn man von ihm etwas sehen kann. Und sollte man Ledersocken über Ledersocken noch vor dem Ḥadaṭ anziehen, hängt das Urteil von den oberen ab.

Man streicht über den größten Teil des Turbans, die Oberseite der Ledersocken ab den Fußspitzen bis zum Unterbein. (Man streicht) weder die Unterseite, noch die Fersen. Bei Schienen (streicht) man die gesamte.

Sobald nach einem Ḥadaṭ ein Teil des (eigentlich) verpflichtend (zu waschenden) Körperteils aufgedeckt ist oder die Zeit verstreicht, beginnt man die Ṭahārah von Neuem.